

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen **Academia Berlin** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt folgende Ziele;

1. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe;
2. Förderung der Erziehung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
3. Förderung der Bildung, Kunst und Kultur;
4. Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
5. Förderung der mildtätigen Zwecke;

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- Förderung von Bildung und Jugendarbeit durch:
 - das Mentoring, insbesondere ab der Grundschule bis zur Vollendung des universitären Werdeganges, sowie der weiteren beruflichen Karriereplanung.
 - Durchführung von Workshops, aufklärenden Seminaren, Kolloquien, Tagungen und Vorträgen über Wissenschaft, Kunst, Religion und Kultur für ein friedvolles Zusammenleben in Europa.
 - Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben und Preisen für Schüler und Studenten, insbesondere im Bereich von Kunst und Kultur.
- Ablehnung von Extremismus, Gewalt jeglicher Art und Einsatz von Gewalt als Konfliktlösung. Um dies aktiv umsetzen zu können, werden insbesondere die säkulare, ethische und religiöse Bildung gefördert.
- Unterstützung von Studierenden bei der Unterkunftssuche und bei dem Einstieg ins Studium.
- Durchführung von verschiedenen Freizeitgestaltungen, Fortbildungen und Exkursionen für Schüler und Studenten im In- und Ausland.
- Förderung der Völkerverständigung durch Austausch- und Begegnungsreisen für Schüler und Studenten.

Der Verein ist offen für alle Menschen, die die Satzungszwecke unterstützen, unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht. Der Verein verfolgt keine politischen Absichten. Er ist politisch neutral. Rechtsgrundlage ist die deutsche Rechtsprechung. Der Verein fördert und unterstützt die freiheitliche – demokratische Grundordnung.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
6. Im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten vergibt der Verein Stipendien an finanziell bedürftige Menschen.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - Ordentliche Mitglieder (beitragspflichtig, stimmberechtigt)
 - Fördermitglieder (beitragspflichtig, nicht stimmberechtigt)
 - Ehrenmitglieder (beitragsfrei, nicht stimmberechtigt)
 - Mitglieder des Vereinsbeirates (beitragsfrei, nicht stimmberechtigt)
2. Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder. Jede natürliche Person, die einen Hochschulabschluss erworben hat oder anstrebt, kann Mitglied werden. Über die Aufnahme und die Form der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Im Fall einer Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich.
3. ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszwecken und -zielen bekennt und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leistet.
4. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszwecken und zielen bekennt und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leistet.
5. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der ordentlichen Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
6. Herausragende Vertreter des öffentlichen Lebens werden von (stimmberechtigten) ordentlichen Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern vorgeschlagen und nach Zusage der Person durch einen Beschluss des Vorstandes in den Beirat aufgenommen.

§5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Beratungs- und Selbsthilfeeinrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Mitglieder können Dienstleistungen des Vereins nur im Rahmen der festgelegten Bedingungen in Anspruch nehmen.
3. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu machen und an Allgemeinen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Mitglieder des Vereinsbeirates haben eine beratende Funktion und bekommen die dazu notwendigen Informationen über den Verein. Der Beirat wird auf Beschluss des Vorstandes eingerichtet.

§6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse der Organe zu befolgen, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und bei Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben den Grundsätzen des Vereins nicht zuwider zu handeln.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung ihre Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich in laufende Beiträge pro Monat, Quartal oder Jahr.
3. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mit seinem Beitrag in Verzug ist und der Rückstand mehr als 6 Monate beträgt.
4. Die Mitglieder des Vereins und ihre Organe sind verpflichtet, alles, was sie in ihrer Tätigkeit für den Verein und über die akademischen Arbeiten ihrer Mitglieder erfahren, vertraulich zu behandeln.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Tod des Mitglieds,
 - durch Auflösung des Vereins,
 - durch Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt ist frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft zulässig. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn die Mitgliedschaft nicht spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein. Erfolgt die Kündigung fristgerecht, so bedarf sie keiner Bestätigung seitens des Vorstandes.

3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Jahres mit der Zahlung fällig gewordener Beiträge im Rückstand ist. Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den Verein und endet am 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres. Die Streichung darf frühestens nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von dreißig Kalendertagen nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, in dem die Streichung angedroht wird, erfolgen.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann mit sofortiger Wirkung bei grundlegenden, wiederkehrenden oder groben Verstößen gegen die Satzung oder sich aus ihr ergebende Verpflichtungen erfolgen, insbesondere wenn dem Zweck des Vereins zuwider gehandelt worden ist, oder bei Verleumdung von Organmitgliedern, oder Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Vorstandes.
5. Die fälligen und rückständigen Beiträge sind im Falle der Kündigung und des Ausschlusses bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten. Ein Anspruch an das Vermögen besteht nicht.

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die ordentliche Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich ausschließlich aus seinen ordentlichen Mitgliedern zusammen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördermitglieder sind an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Fr von drei Wochen mittels schriftlicher Einladung mit Angabe der Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn der Präsident es für erforderlich hält oder wenn der Präsident aus dem Amt ausscheidet, oder wenn beide Vizepräsidenten aus dem Amt ausgeschieden sind oder 2/3 des Vorstandes oder 40 Prozent der ordentlichen unter Angabe der Gründe und unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer Mitglieder Tagesordnung kann vom Vorstand ergänzt außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die erden. Für die Einladung gilt Absatz 3 sinngemäß.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen
 - a) den Präsidenten,
 - b) die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über das Grundsatzprogramm, die Satzung, die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung sowie über deren Änderung und Ergänzung. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Ferner beschließt sie über die Auflösung des Vereins.
7. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter führt die ordentliche Mitgliederversammlung. Dem Versammlungsleiter steht während der ordentlichen Mitgliederversammlung das Hausrecht zu.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Vereinsauflösung eine solche von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen, auf Antrag schriftlich oder in geheimer Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
10. Über Punkte, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn es sich um Anträge handelt, deren Dringlichkeit von mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen anerkannt wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Abänderung der Satzung, auf Beschluss eines Mitgliedes u auf Auflösung des Vereins.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, dass vom Präsidenten unterschrieben wird.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu drei weiteren natürlichen Personen (Beisitzern). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand ist wählbar, wer nach der Wahlordnung die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht erfüllt. Ein gewählter Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Der Vorstand ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Aufwand und den Vorstandsmitgliedern eine Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand und ein angemessenes Entgelt für den mit der Vorstandstätigkeit verbundenen Zeitaufwand gezahlt wird.
3. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied des Vorstandes aus wichtigem Grunde von seinem Amt entbinden. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Scheidet ein durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied aus dem Vorstand aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzu zu wählen. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds werden mit Beschluss des Vorstandes auf einen der Beisitzer übertragen.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.
5. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen, Arbeitsverträge abzuschließen und Maßnahmen zu veranlassen, die dem Zweck des Vereins dienen.
6. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von 26 BGB gemeinsam vertreten. Der Vorstand beschließt über die vom Verein abzuschließenden Verträge.
7. Der Vorstand beschließt die Versammlungsordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Über Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen.

§11 Die Beitragsordnung

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand entscheidet. Der Vorstand stellt hierfür eine Beitragsordnung auf.
2. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden und Zuwendungen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins oder eine Änderung dieser Satzung ist es erforderlich, dass dieser Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung in der Einladung bezeichnet ist. Der Beschluss der Auflösung oder Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit der Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Volks- und Berufsbildung.

§13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Beschlussdatum: 09.06.2018
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß §71 Abs. 1 BGB